



Mit Zustellungsurkunde

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Knock on Wood GmbH
z. Hd. Herrn Lucas
[REDACTED]
31195 Lamspringe

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 3. März 2016
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413 [REDACTED] / 106.11-8.2.1/DZ-0310/15-3
Bearbeiter: [REDACTED]
Zimmer: 386
Telefon: 03423/7097-[REDACTED]
Telefax: 03421/758 85 4110
E-Mail*: [REDACTED]
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4/5
04838 Eilenburg

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Entscheidung zur Wesentlichkeit der angezeigten Änderung der Aufbereitungsanlage
(Nebenanlage der Anlage zur Erzeugung von Dampf und Strom - Biomassekraftwerk)
am Standort Fabrikstr. 2 in 04509 Delitzsch

Anzeige gem. § 15 BImSchG vom 23.09.2015, eingegangen am 06.10.2015, zuletzt
ergänzt am 04.02.2016

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

BESCHIED:

I.

1.

Die angezeigte Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Aufbereitungsanlage (Nebenanlage der Anlage zur Erzeugung von Dampf und Strom - Biomassekraftwerk) durch die Aufnahme zusätzlicher Abfälle mit der ASN 19 12 12 und 20 03 07 im Input und Output und der Verschiebung des Standortes der Aufbereitungsanlage (BE 40) alternativ in die Holzlagerhalle AT 113 befristet bis zum 31.12.2017 bedarf keiner immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2.

Bestandteil dieser Entscheidung sind die im Abschnitt V. genannten und als Anlage diesem Bescheid beigefügten gesiegelten Unterlagen der Anzeige. Aus ihnen ergibt sich der Umfang der mit diesem Bescheid geprüften Änderungen.

Landratsamt Nordsachsen	Bankverbindung	Internet
Hauptsitz:	Sperkasse Leipzig	info@lra-nordsachsen.de
Schlossstraße 27	BLZ: 860 555 02	www.landratsamt-nordsachsen.de
04860 Torgau	KTO: 221 001 7117	
	IBAN: DE46 8605 5502 2210 0371 17	
	BIC: WELA3333	



3.

Die Kosten dieses Verfahrens entsprechend der Kostenentscheidung (III.) trägt die Fa. Knock on Wood GmbH.

II. Begründung

Die Fa. Knock on Wood GmbH, Glashütte 8 in 31195 Lamspringe betreibt am Standort Fabrikstr. 2 in 04509 Delitzsch Gemarkung Delitzsch, Flur 6, Flurstücke 85/10 und 80/6 sowie Flur 10, Flurstücke 26/1, 28/1, 311/26 und 336/28 eine Anlage zur Erzeugung von Dampf und Strom durch den Einsatz von Altholz der Kategorien A I und A II der Altholzverordnung - AltholzV mit einer Feuerungswärmeleistung von 85,5 MW (Biomassekraftwerk).

Diese Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 1 i. V. m. Nummer 8.2.1 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Als Nebenanlagen wird eine Anlage zur Aufbereitung (Behandlung) von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.11.2.3 und eine Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.12.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV.

Mit Unterlagen vom 23.09.2015, eingegangen am 06.10.2015 wurde dem Landratsamt Nordsachsen die Absicht zur Änderung dieser genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG angezeigt. Mit den Unterlagen vom 13.01.2016 wurde die Anzeige überarbeitet und war mit Eingang der Nachreichungen für die Entscheidung vollständig am 04.02.2016.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO).

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Firma Knock on Wood GmbH beabsichtigt die Änderung der Lage der Aufbereitungsanlage für Altholz der Kategorien A I und A II AltholzV als Nebenanlage des Biomassekraftwerkes und des Betriebes des genehmigungsbedürftigen Biomassekraftwerkes wie folgt.

Angezeigt wird die „befristete Zulassung der AVV-Nummern 19 12 12 und 20 03 07 im In- und Output bis 31.12.2017“.

Damit wird der Materialeinsatz in der Aufbereitungsanlage (im Wesentlichen bestehend aus Brecher, Siebanlage und Fremdstoffabscheidung) um die Stoffe mit den Schlüsselnummern



- AVV 19 12 12 (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) und
- AVV 20 03 07 (Sperrmüll), befristet bis zum 31.12.2017, erweitert.

Die Aufbereitungsanlage (BE 40), bestehend aus Brecher am Standort AT 41, Siebmaschine am Standort AT 42 und FE-/NE-Abscheider am Standort AT 43 soll künftig (befristet bis zum 31.12.2017) folgende Aufgaben erledigen:

- entweder am genehmigten Standort (vgl. „Lageplan Betriebseinheiten“, Blatt-Nr. P04-049/20a, Index a vom 09.09.2004), nach Entnahme des ungebrochenen Altholzes von den Freilagerbereichen A und B der Freilagerfläche AT 111, ab einer bestimmten Lagermenge bei Bedarf chargenweise die Aufbereitung des Brennholzes für das Biomassekraftwerk zu übernehmen
- oder um wie angezeigt am Standort im Holzlagerhalle AT 113 (dieses Gebäude ist bisher eine ebenfalls genehmigtes Holzlager des Biomassekraftwerkes) nunmehr ausschließlich den fremden und im Biomassekraftwerk unzulässigen Input AVV-Nr. 19 12 12 und 20 03 07 aufzubereiten (Brecherleistung und Metallabscheidung). Es soll anzeigegemäß eine Aufbereitung von max. 20 000 Tonnen je Jahr des Materials mit der AVV 19 12 12 und max. 20 000 Tonnen je Jahr des Materials mit der AVV 20 03 07 erfolgen. Die dabei abgeschiedenen Metalle werden in 3 Stück vor der Holzagerhalle AT 113 bereitgestellten Containern bis zur Entsorgung zwischengelagert. Eine Freiflächenlagerung des In- und Outputs mit den AVV-Nr. 19 12 12 und 20 03 07 wird ausgeschlossen.

Es erfolgt nach dem Ausschlussprinzip also immer nur eine der beiden vorgenannten Nutzungen, d.h. die Aufbereitung des im Biomassekraftwerk zulässigen Inputs oder die Aufbereitung des externen Inputs an jeweils diesen unterschiedlichen Standorten. Damit ist der gleichzeitige Betrieb der Aufbereitungsanlage BE40 am genehmigten Standort (siehe „Lageplan Betriebseinheiten“, Blatt-Nr. P04-049 / 20a, Index a vom 09.09.2004) und am angezeigten Standort in der Holzlagerhalle AT 113 ausgeschlossen.

Eine Vermischung der Materialien wird dabei anzeigegemäß sicher ausgeschlossen (Nachweisführung i.F. der Registrierung der Einsatzzeiten der Aufbereitungsanlage mit dem jeweiligen Aufbereitungsmaterial und Nachweisführung des lückenlosen In- und Outputs der Materialien mit den AVV 19 12 12 und 20 03 07).

Als Brecher kommt abweichend von der Genehmigung (Vorbrecher bzw. Zerkleinerer des Fabrikats HAMMEL Typ VB 750 D) ein Brecher geringerer Leistung Fabrikat HAMMEL Typ VB 650 D zum Einsatz, jedoch mit gleicher Brecherleistung von max. 25 t/h. Mit der Angabe „Power Engine“ in Höhe von 261,0 kW auf dem der Anzeige in Englisch beigefügten technischen Datenblatt des Motorenherstellers CATERPILLAR liegt für diese Nebenanlage keine genehmigungsrechtliche Zuordnung zu Nr. 1.4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Dieselmotoren) vor.





Die Abgasableitung erfolgt wegen der gebäudeintegrierten Aufstellung der Aufbereitungsanlage BE 40 im Holzlager AT 113 über Abgasleitung über Dach des zwischen 15 m (Dachtraufe) und 18 m (First) hohen ehem. Zuckerhauses mit einem Abstand von 1 m zur Dachfläche.

Der zum Einsatz kommende Vorbrecher bzw. Zerkleinerer des Fabrikats HAMMEL Typ VB 650 D übersteigt den maximal zulässigen und genehmigten Schalleistungspegel von 113 dB(A) entsprechend der vorgelegten Unterlagen (Prüfbericht Nr. PB 60/09-B der Fa. Ingenieurbüro Frank & Apfel vom 20.07.2009) nicht.

Der Betrieb der angezeigten Anlage erfolgt an Werktagen (Montag bis Freitag) von 06:00 bis 20 Uhr. Die zum Einsatz kommende mobile Aufbereitungsanlage BE40 im Gebäude AT113 - Holzlagerhalle wird Montag bis Freitag im Zeitraum zwischen 7:00 und 20:00 Uhr betrieben.

Der durch den angezeigten Betrieb zusätzlich resultierende anlagebezogene Fahrverkehr (täglich max. 8 LKW-Schubbodenfahrzeuge) übersteigt die genehmigte Anzahl von insgesamt 27 Lkw pro Tag zur Anlieferung von Brennstoffen entsprechend der Anzeigeunterlagen nicht¹. Die durch den Betrieb der angezeigten Anlage resultierenden, ebenfalls 8 Auslieferungen werden gemäß Anzeigeunterlagen den Anlieferungsfahrzeugen als sog. Rückladungen mitgegeben, sodass eine Erhöhung des maximal zulässigen und genehmigten LKW-Aufkommens nicht erfolgt.

Die Anlieferung der Inputstoffe sowie die Abholung der Outputstoffe erfolgt in der Holzlagerhalle AT 113 mittels Radlader oder Bagger.

Darüber hinaus ist die Beladung des LKW mit Outputstoffen unmittelbar vor der Einfahrt der Holzlagerhalle AT113 des ehemaligen Zuckerhauses vorgesehen.

Des Weiteren ist angezeigt, dass direkt neben der Holzlagerhalle AT113 drei Container für die abgeschiedenen Eisen- und Nicht-Eisen-Metalle aufgestellt werden. Der damit verbundene Containerwechsel erfolgt 1 - 3 x pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr für eine Dauer von maximal 30 Minuten. Der Wechsel erfolgt, wenn zwei Container gefüllt sind.

Die Zerkleinerung und das Entfernen der Metalle aus den Stoffen mit den AVV-Nr. 19 12 12 und 20 03 07 am Standort des Biomassekraftwerkes Delitzsch ist eine Dienstleistung für die Fa. MVV Umwelt Asset GmbH in Leuna. Hierfür wurde der Anzeige ein Kontingentvertrag der Fa. WTA GmbH über den Abfallabgang aus Delitzsch mit der AVV-Nr. 19 12 12 beigefügt, welcher die gesicherte thermische Verwertung in der Abfallverbrennungsanlage in Leuna in Höhe von jährlich 140000 Tonnen bestätigt. Der Transport mit Anlieferung zu vg. Fa. MVV erfolgt durch die Fa. WTA Wertstoff Transport Agentur GmbH.

¹ Aussage des Betreibers, dass aufgrund des letztjährigen Geschäftsjahres, die tägliche durchschnittliche Anlieferung per LKW eine Menge von 17 Stück nicht überschreitet.

Auswirkungen der angezeigten Änderung

Mit der Zulassung der zusätzlichen Abfälle AVV. 19 12 12 und 20 03 07 im Input sowie AVV 19 12 12 im Output sowie der Erbringung der Dienstleistungen Antransport, Zerkleinern (Brechen), Aussieben sowie Fremdstoffabscheidung (Metalle) und Abtransport sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft gegenüber der genehmigten Situation verbunden.

Mit dem Anzeigegegenstand sind folgende Veränderungen am genehmigten Anlagenbestand verbunden:

- Ersatz des genehmigten Brechers Fabrikat HAMMEL Typ VB 750 D durch einen kleineren Brecher des gleichen Fabrikats mit der Typbezeichnung VB 650 D bei gleichbleibender Brecherleistung von max. 25 t/h
- Einsatzwechselstandorte, entweder an den Standorten AT 41 (Brecher), AT 42 Siebmaschine und AT 43 FE-/NE-Abscheider gemäß „Lageplan Betriebseinheiten“, Blatt-Nr. P04-049 / 20a, Index a vom 09.09.2004 oder in der Holzlagerhalle AT 113

Der Anzeigumfang greift insoweit in die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides des Biomassekraftwerkes ein, dass bei gleich bleibender maximaler Brecherleistung von 25 t/h, eine Reduzierung der Dieselaggregatleistung des Brechers erfolgt und das die Aufstellorte des Brechers, nach Maßgabe des vg. zweiten Anstrichs, wechseln können.

Der Anzeigumfang greift insoweit in die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides des Biomassekraftwerkes ein, dass bei gleich bleibender maximaler Brecherleistung von 25 t/h, eine Reduzierung der Dieselaggregatleistung des Brechers erfolgt und das die Aufstellorte des Brechers wechseln können.

Prüfung der Nachteiligkeit der Auswirkungen

Mit Bezug auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wurde im Rahmen der Prüfung der angezeigten Änderung festgestellt, dass die aus § 5 BImSchG resultierenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen vom Betreiber des Biomassekraftwerkes, ausgehend vom Anzeigegegenstand, bezogen auf die Belange der Luftreinhaltung, erwartungsgemäß erfüllt werden und keine Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf dem Luftpfad besteht.

Die auf dem technischen Datenblatt (ausschließlich englisch) angegebenen Emissionswerte des Antriebsaggregates (dieselbetriebener Verbrennungsmotor Typ Cummins) für die relevanten Luftschadstoffe stellen offenbar auf Prüfstandswerte unter bestimmten Betriebsbedingungen ab. Es erfolgt ein Einsatz ohne Rußfilter und ohne Entstickungsmaßnahme (z.B. SCR-Anlage). Die Emissionswerte orientieren sich teilweise am Stand der Technik für genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoren (BHKW) im Dauereinsatz und sind angesichts dessen, dass es sich um eine nicht ge-



genehmigungsbedürftige Nebenanlage handelt, deren Anlagenbetrieb zu dem angezeigt bis zum 31.12.2017 befristet ist, vertretbar.

Die Abgasableitung erfolgt über Schornstein über Dach der Holzlagerhalle AT 113 mit einem Abstand Schornsteinmündung zu Dachfläche von mind. 1 Meter. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Abgase von der freien Luftströmung erfasst und abtransportiert werden.

Die im Bereich der bestimmungsgemäß betriebenen Aufbereitungsanlage auftretenden Staubemissionen werden durch Wasserbedüsung niedergeschlagen. Hierdurch gelangen keine staubförmigen Emissionen nach außerhalb des ehem. Zuckerhauses AT 113.

Im Zusammenhang mit den weiterhin auf der Freilagefläche AT 111 lagernden ungebrochenen Brennholz des Biomassekraftwerkes sowie auf den Fahrwegen für den externen In- und Output, wird zur Verhinderung diffuser Emissionen durch anfallenden Staub eine Befeuchtung betrieblich organisiert, die so ausgelegt ist, dass Staub gebunden wird, aber kein Abwasser anfällt.

Mit den Anzeigeunterlagen wurde insbesondere die Getrennthaltung der angezeigten Abfälle vom übrigen Anlagenbetrieb ausgeführt. Die örtlich getrennte Lagerung vom Anlageninput und -output sowie die räumliche und zeitlich getrennte Behandlung der Abfallströme auch untereinander soll eine Vermischung mit dem genehmigten Brennstoffeinsatz am Anlagenstandort verhindern. Weiterhin kann die Erfassung im Waageprogramm nach Abfallschlüsselnummern separat erfolgen, womit eine Transparenz in den betrieblichen Unterlagen gewährleistet ist.

Die Umsetzung der Anforderungen an Eingangskontrolle, separate Lagerung und Behandlung sowie Dokumentation in den betrieblichen Unterlagen wird zum nächstmöglichen Termin nach Inbetriebnahme im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung kontrolliert.

Lärmschutz

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) heranzuziehen.



Die für das Vorhaben maßgeblichen Immissionsorte in Delitzsch sind:

Immissionsort IO	Adresse	max. zulässige Immissionswert	
		im Tagzeitraum (06:00 - 22:00 Uhr)	im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr)
IO1	Am Grünen Hain 16	55 dB(A)	42 dB(A)
IO2	Richard-Wagner-Straße 20	55 dB(A)	42 dB(A)
IO3	Fabrikstraße 5	55 dB(A)	42 dB(A)
IO4	Richard-Wagner-Straße 37	55 dB(A)	42 dB(A)
IO5	Am Anger 5	60 dB(A)	42 dB(A)

Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG dürfen durch die Änderung der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter entstehen. Eine Genehmigungspflicht für Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen kann daher gemäß § 16 Absatz 1, Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entfallen, wenn die dadurch verursachten nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind. Eine Änderung im Bezug auf den Schallimmissionsschutz ist als geringfügig anzusehen, wenn sich der Beurteilungspegel an den Immissionsorten um weniger als 1 dB(A) erhöht und der Richtwert nach TA Lärm eingehalten wird. Weiterhin gilt, wenn der Beurteilungspegel der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der Vorbelastung gemäß Nr. 2.4 TA Lärm um mehr als 10 dB(A) unter den Richtwerten der TA Lärm bleibt, im Einzelfall unter Abwägung aller entscheidungsrelevanter Kriterien auch ein Wert > 1 dB(A) die Erheblichkeitsgrenze im Sinne von § 16 Absatz 1 BImSchG bilden kann.

Anhand der vorgelegten Anzeigeunterlagen wurde auf Grundlage der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen unter Berücksichtigung der Genehmigungssituation eigene überschlägige Berechnungen zur Geräuschsituation vor und nach der angezeigten Änderung durchgeführt.

Im Ergebnis der überschlägigen Berechnung steht, dass bei genehmigungskonformen Betrieb der gesamten Anlage durch die angezeigten Änderungen an den maßgeblichen Immissionsorten sich eine Erhöhung der Beurteilungspegel um max. 0,4 dB(A) ergeben.

Damit sind die durch die angezeigte Änderung der bestehenden Anlage hervorgerufenen Umweltauswirkungen als offensichtlich gering zu bewerten. Durch die angezeigte Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind keine den Anlagenbetrieb betreffenden nachteiligen Auswirkungen zu befürchten. Die Änderung ist aus Sicht des Schall-Immissionsschutzes nicht wesentlich gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist eine Änderung dann wesentlich, wenn durch sie nachteilige Auswirkungen, die bezüglich der Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, hervorgerufen werden.



Die Anzeigeunterlagen liefern hinreichend Anhaltspunkte dafür, dass das Ausnahmekriterium des § 16 BImSchG, wonach ein Änderungsgenehmigungsverfahren nicht erforderlich wird, wenn keine nachteiligen Auswirkungen mit dem Anzeigevorhaben verbunden sind.

Die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen ist nach Maßgabe der Ausführungen zur Luftreinhaltung in den Anzeigeunterlagen sichergestellt.

Die Entscheidung war wie vorgenannt zu treffen.

Eine Konzentrationswirkung kann dieser Bescheid nicht entfalten, da mit diesem eine Genehmigung nicht erteilt wird. Es wurde nur geprüft, ob die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Eine Prüfung, inwieweit andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. für die Durchführung der angezeigten Änderungen erforderlich sind, erfolgte in diesem Verfahren nicht.

III.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 6 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ.

Die Verwaltungsgebühr für die Anzeige nach § 15 BImSchG ist auf der Grundlage der lfd. Nummer 55, Tarifstelle 1.9.1 des 9. SächsKVZ berechnet wurden, d.h. die Errichtungskosten entstehen nur in untergeordnetem Maße somit ist ein Gebührenrahmen in Höhe von 75 € bis 3500 € vorgegeben.

Nach Ausübung von pflichtgemäßen Ermessen ist unter Bezugnahme auf den Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 316,14 € zu erheben.

Die Erhebung der Auslage in Höhe von 3,45 € basiert auf § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG.

Die Gesamtkosten in Höhe von 319,59 € werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto der

Sparkasse Leipzig

IBAN: DE 46 8605 5592 2210 0171 17

BIC: WELADE8LXXX

Verwendungszweck: 561102.00-331100-817300439

zu entrichten.



IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau;

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;

Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg;

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;

Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur (poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de) erhoben werden.



SB Immissionsschutz

Anlagen:

Verwendete Rechtsvorschriften

1 Ausfertigung der Anzeigeunterlagen, gesiegelt

V. Unterlagen zur Anzeige

Blattanzahl

Anzeigeunterlagen vom 13.01.2016; PE: 15.01.2016	65
Nachgereichte Unterlagen per E-Mail vom 20.01.2016; PE: 20.01.2016	6
Nachgereichte Unterlagen per E-Mail vom 04.02.2016; PE: 04.02.2016	3

Anlage**Verwendete Rechtsvorschriften**

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist
- AGImSchG** Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- SächsImSchZuVO**
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO), vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 2016) geändert worden ist
- SächsVwVfZG**
Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist